



Auszug aus dem substanziellen Protokoll 185. Ratssitzung vom 9. Februar 2022

4969. 2021/448

Weisung vom 17.11.2021:

Sozialdepartement, Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung), Teilrevision

Antrag des Stadtrats

1. Die Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung, AS 416.110) wird gemäss Beilage (datiert vom 17. November 2021) geändert.
2. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

Referentin zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferentin Änderungsantrag:

Mélissa Dufournet (FDP): *Mit der vorliegenden Weisung wird eine Anpassung der Stipendienverordnung beantragt. Neu soll die Beitragsberechtigung auf Personen bis zum 60. Altersjahr erweitert werden. Heute werden bei der Vergabe von Stipendien nur Personen bis zum 45. Altersjahr berücksichtigt. Ausbildungsbeiträge sind dazu da, dass Personen, die selbst nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügen, eine nachobligatorische Ausbildung absolvieren können. Aus übergeordneter Perspektive geht es darum, die bestmögliche Ausschöpfung und Aktivierung des in der Gesellschaft vorhandenen Bildungspotentials zu erreichen. Gut ausgebildete Arbeitskräfte stellen einen zentralen Wirtschafts- und Standortfaktor dar. Dazu leistet die Investition in die Bildung mittels Stipendien ihren Beitrag. Vor allem Erwerbstätige, die mittelfristig im Arbeitsmarkt sind, sollen dazu befähigt werden, durch gezielte Fort- und Weiterbildungen oder durch eine berufliche Neuausrichtung ihre Arbeitsmarktfähigkeit für die Zukunft auszubauen. So können sie ihren dauerhaften Verbleib im Arbeitsmarkt sicherstellen. Im Fokus stehen in besonderem Masse Erwerbstätige mit geringen Qualifikationen oder leicht substituierbaren Tätigkeiten. Aktuelle Studien zeigen, dass gerade die besonders gefährdete Gruppe im Erwachsenenalter wesentlich seltener Qualifikationsmassnahmen absolviert als die höher qualifizierten Erwerbstätigen. Die FDP beantragt zudem, dass der Stadtrat dem Gemeinderat nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision einen Bericht vorlegt, wie rege und durch wen das Angebot genutzt wird und für welche Ausbildungen sich die Teilnehmenden entschieden haben. Es geht darum zu verstehen, wie die Massnahme ins Bildungssystem passt und wie oft sie in Anspruch genommen wird. Eine ergänzende Aus- oder Umbildung kann die Arbeitsmarktfähigkeit vieler Personen verbessern, insbesondere für Erwerbstätige mit geringen fachlichen Qualifikationen. Die Massnahme reduziert ausserdem die Arbeitslosigkeit im Alter.*



2 / 3

Kommissionsreferentin Schlussabstimmungen Dispositivziffern 1–3:

Selina Walgis (Grüne): *Es war ein wichtiges Anliegen von Markus Baumann (GLP) und Katharina Prelicz-Huber (Grüne), dass auch über 45-jährige Personen Stipendien beantragen können. Es ist nicht allen möglich, ein Studium zu absolvieren. Ein Stipendium soll auch diesen Personen zugänglich gemacht werden. Im Sinne der Chancengerechtigkeit ist das ein wichtiger Schritt. Dies von Anfang an in der Verordnung zu verankern, stiess damals in der Kommission leider nicht auf fruchtbaren Boden. Wir signalisierten mit einer Mehrheit aber, dass wir uns eine solche Umsetzung wünschen. Wir freuen uns deshalb sehr darüber, dass die Verordnung relativ zeitnah optimiert wurde.*

Änderungsantrag, neue Dispositivziffer 2

Die SK SD beantragt folgende neue Dispositivziffer 2 (Die Dispositivziffer 2 wird zu Dispositivziffer 3):

2. Der Stadtrat legt dem Gemeinderat nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision Stipendienverordnung einen Zwischenbericht zur Umsetzung vor.

Zustimmung: Méli­ssa Dufournet (FDP), Referentin; Präsident Markus Baumann (GLP), Vizepräsidentin Nadia Huberson (SP), Samuel Balsiger (SVP), Alexander Brunner (FDP), Patrik Brunner (FDP), Marco Geissbühler (SP), Mathias Manz (SP), Matthias Renggli (SP), Roger-Paul Speck (SP), Selina Walgis (Grüne), Willi Wottreng (AL), Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 113 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung, AS 416.110) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.



Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung)

Änderung vom...

Beitragsberechtigung	<p>Art. 4 ¹ Beitragsberechtigt sind Personen bis zur Vollendung des 60. Altersjahres, die eines der Kriterien gemäss § 17 Abs. 1 lit. a–f BiG¹ erfüllen und die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in der Stadt Zürich haben.</p> <p>² Für Personen bis zur Vollendung des 45. Altersjahres muss ein begründeter positiver Entscheid der für das Bildungswesen zuständigen Direktion des Kantons vorliegen.</p>
Bemessung	<p>Art. 9 ¹ Grundlage für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge bis zur Vollendung des 45. Altersjahres ist der begründete Entscheid der für das Bildungswesen zuständigen Direktion des Kantons.</p> <p>² Für Personen ab dem 46. Altersjahr gilt:</p> <ol style="list-style-type: none">Die Bemessung erfolgt gemäss § 17g BiG² und Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (VAB)³.Beziehen die massgebenden Personen gemäss § 18 VAB Leistungen gemäss Sozialhilfegesetz (SHG)⁴ oder Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)⁵, legt die gesuchstellende Person die entsprechenden Entscheide dem Gesuch bei. <p>³ Die Angaben, die von der gesuchstellenden Person für die Bemessung von Ausbildungszuschüssen und kommunalen Zuschüssen einzureichen sind, bezeichnet der Stadtrat in den Ausführungsbestimmungen.</p>
Gesuch	<p>Art. 10</p> <p>Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Beginnt das Ausbildungsjahr vor Vollendung des 45. Altersjahres, ist dem Gesuch der begründete positive Entscheid der für das Bildungswesen zuständigen Direktion des Kantons beizulegen.</p> <p>³ Beginnt das Ausbildungsjahr nach Vollendung des 45. Altersjahres, haben die gesuchstellenden Personen die für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung und die Bemessung gemäss BiG⁶ und VAB notwendigen Auskünfte zu erteilen und notwendige Unterlagen einzureichen.</p>

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

¹ vom 1. Juli 2002, LS 410.1.

² vom 1. Juli 2002, LS 410.1.

³ vom 17. Juni 2020, LS 416.1.

⁴ vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

⁵ vom 19. Juni 1959, SR 831.20.

⁶ vom 1. Juli 2002, LS 410.1.